



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Postilla, Das ist/ Ausslegung der Euangelien so nach alter
Catholischer Römischer Kirchen/ vnd der H. Vätter Lehr
vnd Meynung/ auff alle Sontäg durchs Jahr gepredigt vnd
außgelegt werden ...**

Hesselbach, Johann

Meyntz, M. DC. XVIII.

XII. Was man bey den Begräbnussen der Abgestorbenen in acht nehmen
soll.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75708)

Todt da / vnd ist darbey geschrieben: Ego deuoro vos omnes. Ich friss euch alle.

Zum fünfften / wirdt der Todt gemahlet mit langen Armen vnd Fingern: dardurch wirdt zu verstehen geben / das sich sein Gewalt vnd Macht weit erstreckt: wann sich gleich einer wolte inn ein Festung vnd Stadt verbergen / so hat doch der Todt lange Weiner / schreiter vber die Mawren / vnd wann einer dem Todt wolte entlaufen / so kan er doch nit / der Todt hat lange Bein / vnd thut weite Schritte / er ereyset ihn: vnd wann sich gleich einer mitten vnder die Erden vertruochte / so köndt ihn dennoch der Todt ergreifen / er hat lange Arm / vnd reyhet weit.

Zum sechsten / wirdt der Todt auch mit einer krummen Sense gemahlet: das bedeutet / das wir Menschen Graß vnd Blumen seindt / gleich wie die Schrift sagt: Der Todt ist vnser Mader / der häwet Graß vnd Blumen / Klein vnd Groß / Schöne vnd Hestliche / wie sie ihm für kommen / zu hauff.

Zum 7. wirdt dem Todt auch ein Sanduhr in die Handt gegeben / damit anzudeuten / das die Stunde vnd Zeit des Todts nicht weit sey: item / man könne den auffgesetzten Termin nicht vber schreiten / vnd das er wolle zu bestimter Zeit vnd Stunde kommen / vnd nicht außbleiben.

Anderer mahlen dem Todt ein Vogelgarn in die Handt: dann gleich wie ein Vogelsteller allerley Vögel fähret / vnd würget / also fähret auch der Todt allerley Menschen / kein Mensch kan neben diesem Garn hinfliehen / es muß da jedermanniglich be hangen bleiben.

Widerumb mahlen etliche dem Todt ein Fisch garn in die Handt / darbey soll man sich erinnern der Wort des weisen Königs Salomons / da er also spricht: Auch weiß der Mensch sein Ende nicht / sondern wie die Fisch gefangen werden mit einem Hammen / vnd die Vögel mit einem Strick gefangen werden / so werden auch die Menschen zur bösen Zeit / wann die schnell vber sie felt.

Etliche mahlen dem Todt eine Trummet inn die

Handt / oder eine schwarze Fahnen / anzudeuten / das sich alle Menschen müssen zum Todtkampff einschreiben / vnd vnder seine Fahne vnd Gewalt begeben: dann David sagt: Wo ist jemandt der da lebt / vnd nicht sehe den Todt?

Zum 8. mahlet man auch Schlangen / Krotten vnd Nattern / die sich vmb den Todt winden / vnd herauf kriechen: darbey soll man sich erinnern / was im Buch des Sohns Syrachs steht: So der Mensch stirbt / so erbet er Schlangen / Thier vnd Würm / Item / was Esaias sagt: Dein todter Leib ist gefallen / Notzen werden dein Beth seyn / vnd Würm deine Decke. Dergleichen sagt Job: Die Verwesung heiß ich meinen Vatter / vnd die Würme meine Mutter vnd meine Schwester.

Zum 9. wirdt vnder die Füß des Todts gemahlet der Pabst / Käyser / König / Bischoff / Kron / Scepter / Hut / Grab / Reichthumb / Glory / vnd Heilichkeit / darauff steht der Todt / zu einer Anzeigung / das er mit aller Herrlichkeit / Magnificenz / Pra. vnd Glory / welche die Menschen auff Erden haben / ein Ende mache / vnd das keiner etwas mit sich hinwegtragen möge. Wir haben nichts / spricht der H. Paulus / in die Welt bracht / so ist das auch sonder Zweyffel / das wir nichts dar von bringen werde.

Marathias der redlich Fürst sprach zu seinen Söhnen / da er sterben solte. Fürchtet euch nicht für den Worten des Gotelosen / dann sein Pracht vnd Ehr ist Roth vnd Würm / heut wirdt er erhöhet / vnd Morgen ist er nimmermehr / dann er ist zu Staub worden / vnd sein Bedechtnuß ist verdorben. Dergleichen spricht David: Höret

edich nicht / ob einer reich wirdt / wann die Herlichkeit seines Hauses groß wirdt / das er wirdt keines in seinem Sterben mit nehmen / vnd seine Herlichkeit wirdt ihm nicht nachfahren. Also gar zertritt der Todt alles vnder seinen Füßen. Wolte Gott / dis bedächten die Welt vnd Ehrgeitzigen recht / so würden sie ihren Betz fahren lassen / vnd ein gottseliger Leben führen / Amen.

Am sechzehenden Sonntag nach der H. Dreyfaltigkeit.

Die 12. Sermon. Was man bey den Begräbnissen der Abgestorbenen in acht nehmen soll.

Über die Wort:

Siehe da trug man einen Todten herauf. Luc. 7. cap. v. 17.



ist in Francke Sprach man darff keines / es sey gleich groß oder klein / ohne Vorwissen des ordentlichen Pfarers begraben: nun wissen zwar die Pfarer / vnd sollens auch wissen / was für Fall darbey in acht zunehmen / vnd wie man in etlichen Fällen procediren soll / weil aber etliche so grob vnd vnbescheiden seindt / das sie meinen / was der Pfarer in solchen Fällen thut / das thut er allein auß seinem eynigen Kopf vnd Gutbedüncken: daher kompt offtt / wann ein Pfarer einen solchen Calam vnd Fall erleidet mit etlichen Abgestorbenen / das solche grobe vnd vngelehrte Leut einen Meyd auff den Pfarer werffen / vnd meinen der Pfarer hette wol anders darinnen procediren können: derhalben will ich jeder

man hierbey lehren / was man für Fall bey den Begräbnissen der Abgestorbenen in acht nehmen solle. Gott wölle darzu seine Genad verleenhen.

Die Clerici vnd Klosterleut sollen sich mit allem Fleiß hüten / das sie keinen dahin bereden / das einer gelobe vnd schwere / oder verheisse / er wölle sich in die Kirchen begraben lassen / oder wann er einmahl erwehlet hat / er wölle sich in die Kirch begraben lassen / das ers nicht ändere / dann solches vor vielen Jahren hat vnder der Straff des geistlichen Banns verboten ist.

Zum andern / ist in den geistlichen Rechten den Pfarern vnd Seelsorgern mit Ernst anbefohlen / das sie können / der nicht in ihre Pfarz gehörig begraben soll: im Fall aber einer darwieder thun würde / der solle schuldig seyn / wan ein Creis dazwischen erwachsen würde / den begrabenen Leib

Psal. 88. 49

Ecc. 10. 10

Esa. 14. 18

Iob 17. 14

1. Tim. 6. 7

1. Mach. 2. 21

Psal. 48. 17

1.

Cap. 1. de sepult. in 6 element. cupientes de pennis.

2.

Leib auff seinen Kosten wider zuerhalten / vnd für die Abverstorbenen nicht bitten / noch sie mit sich deswegen mit dem Gegenheil in der Sünde ab. **Weyhwasser besprengen.**

3. Zum dritten soll man auch Achtung darauff geben / welche der Catholischen Christlichen vnd geweyhthen Begräbnuß nicht mögen seelig seyn / vnd dieselben auch nach deren Tode nicht dahin begraben / vnd seindt diese: Erstlich alle Ketzer / so einen oder etliche Artikel vnserm Christlichen Catholischen Glauben hartneckig zuwider glauben / vnd also in Halsstarrigkeit vnd Ketzerey ohne Befehring oder Widerruf / ohne New vnd Leyd / ohne Weicht vnd Buß absterben.

Extra de haereticis c. sicur.

Zum andern sollen auch die Jüden / Türcken / Heyden / vnd andere Ungläubigen in das geweyhte Erdreich nicht begraben werden: da aber einer darreйн begraben würde / so heist man denselben Drib für entweyhet / vnd sollen keine Diuina an demselbigen Ort verrichtet werden / er sey dann durch den Weyhbißhoff widerumb geweyhet.

De consec. dist. 1. c. 2. §.

Zum dritten sollen inn das geweyhte Erdreich nicht begraben werden diese / so sich selbst auß Verzwweiflung oder Zorn vmb ihr Leben bringen. Zum vierden die grausamen Gottlästerer.

Zum fünfften alle diejenigen / welche im größten geistlichen Damm seindt / wie dann auch diejenigen / welche die Geistlichen geschlagen haben / die soll man nicht auff das Geweyhte legen / die werden auch ipso iure verbannt: Eben das Recht hatt es mit den Interdictis, wann sie mit Namen Interdicti seindt.

Zum sechsten / die öffentliche Wucherer / welche ohne New vnd Leyd / ohne Weicht vnd Buß / ohne Widergebung des Wuchers sterben / soll man auch nicht zu andern begraben.

Zum siebendren diejenigen / welche auß Verachtung oder wegen Irthumb / weil sie meynen / die Catholische Weiche vnd Communion sey nicht von nöthen / vnd sey nicht recht / die Lutherische aber sey besser / jährlich nicht beichten vnd communiciren: vnd thun Pfarrer / als rechte Hirten wohl daran / wann sie also die Böck von den Schaaßen absondern / dann das ist eines rechten Hirten Ampt / daß er die Böck von den Schaaßen absondere: vnd machen sich die Pfarrer gar veracht vnd verdächt / welche allhie in Francken vnd andern örthern / da die Pfaren mit Lutherischen vermischer seindt / die Lutherischen nicht allein zu andern Catholischen legen / sondern ihnen noch statliche Leichpredigten thun / vnd sie loben / welches ein ärgerlich Wesen / vnd grosse Sünde ist. Desgleichen soll auch kein Catholischer Pfarrer für solche Lutherische vnd Saluische Leut Seelmess halten / noch bitten / auch sie nicht mit Weyhwasser besprengen / dann solches ist wider vnser Catholische Religion / wie dann auch wider die Lutherische Lehr: daß wir Catholischen lehren / man solle nicht für die Ketzer bitten / vnd ist auch alles Gebett für sie vergebens: gleichsals lehren auch die Lutherischen / man solle

Matth 25.

für die Abverstorbenen nicht bitten / noch sie mit Weyhwasser besprengen.

Zum vierden / wo man einen jeden hinbegraben solle / möchte einer fragen? dem antwortlich: ein jeder kan ihm erwählen / wo er hin solle begraben werden: außser dieser Wahl soll man die Pfarrer in ihre Kirche / die Chorherren vnd Vicarien in ihre Capitelhäuser / Kreuzgänge / oder wo sie nun ihre Begräbnuß haben / legen. Die Klosterleut in ihre Kirche / die Fremdling in die Pfar: darinnen sie gestorben seindt / vnd einen jeden in seine Pfar. Etliche Geschlechter haben auch ihre Begräbnuß / darinnen sie mögen gelegt werden. Die Außsüßigen haben allhie in Francken ihr eygen Begräbnuß / doch wann kein Gefahr darbey / daß erwan darauff Ansteckung erfolgen / so mag man sie auch zu andern Catholischen Christen begraben. Diejenigen / welche von dem Leben zum Tode wegen ihrer Mißthat hingerihtet seindt / mag man auch auff das Geweyhte legen / es sey dann daß sie gar zu grob gehandelt / doch wann man sie auff das Geweyhte legen will / so sol man es thun mit Fürwissen des weltlichen Richters.

Zum fünfften soll man die Kirchhöff / vnd die örth der Begräbnuß also verwahren / daß kein Diebhe darauff komme / noch dieselben von Säumen ombgewöhlet / oder von den Hunden außgegraben werden: vnd soll ein jeder daran seyn / daß nicht allein ein solcher Drey wegen seiner Voreltern / welche darauff begraben liegen / sondern weil sie auch darauff sollen vnd wollen begraben werden / sauber vnd rein gehalten werde / von deswegen soll man Drecken / oder wie mans nemmer / Nöß für die Kirchhöff vnd Gottesacker machen lassen.

Zum sechsten soll man keinen / so baldt er gestorben / begraben: dann wir haben Exempel / daß man oft gemeynet hat / etliche Leut sit / die gestorben vnd seindt doch nicht gestorben. Etliche Arzte raschen / man solle vnd müsse einen Menschen zwey vnd siebentzig Stunden / wann man recht handeln wolte / vnbegraben liegen lassen.

In Italien ist dieser Gebrauch / daß man keinen Menschen begräbt / er sey dann vier vnd zwanzig Stunden gestorben gelegen / vnd solchen Gebrauch sollen wir auch halten.

Endtlichen vnd zum legten / wann ein schwanger Weib stirbt / so soll man dasselbige nicht begraben / man wisse dann gewiß / daß das Kind in Mutter Leib auch gestorben: derhalben soll man das Weib zuvor / ehe man sie begräbt / auffschneiden / vnd die lebendige Geburt herauß thun. Im Fall aber man ein schwanger Weib würde begraben / welche eine lebendige Geburt noch bey ihr hätte / vnd die Geburt dardurch vmbkommen / vnd sterben müßte / so würde der Kirchhoff vnd Gottesacker dardurch entweyhet.

Am